



Bereich: Finanzen
Az: 20-11-20
Datum: 26.08.2014

2014/273
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2014	4
Rat der Stadt	18.09.2014	5

Betreff

Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 24 GemHVO NRW

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die von Frau Stadtkämmerin Tesch mit Verfügung vom 25.08.2014 ausgesprochene haushaltswirtschaftliche Sperre (Anlage 1) gemäß § 24 GemHVO NRW zur Kenntnis.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Zusammenfassung

Die Stadtkämmerin Frau Tesch hat aufgrund der aktuellen Entwicklung bei den Erträgen und den Aufwendungen am 25.08.2014 eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne von § 24 Abs.1 Satz 1 GemHVO NRW ausgesprochen.

Gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO NRW ist der Rat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Sachverhalt

Zur Sitzung des Rates am 26.06.2014 legte die Verwaltung den Ratsmitgliedern die Vorlage 2014/152 (Finanzcontrolling: Unternehmensbericht Stand 15.05.2014) zur Kenntnisnahme vor. Wie der genannten Vorlage entnommen werden kann, zeichnete sich für den Ergebnishaushalt zu diesem Zeitpunkt eine prognostizierte Verbesserung von rd. 1,3 Mio. € ab.

Zwischenzeitlich haben sich Entwicklungen ergeben, die zu einer deutlichen Verschlechterung im Ergebnishaushalt beitragen. Hauptursächlich dafür sind die außerplanmäßig angefallenen Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden, die durch das Sturmtief „Ela“ am 09.06.2014 angerichtet wurden. Bis zum heutigen Tage mussten zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 750 T€ überplanmäßig bereitgestellt werden, um im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die notwendigsten Arbeiten erledigen zu können. Unter Berücksichtigung des durch den EUV zusätzlich bezifferten Mittelbedarfs in Höhe von 300 T€ für den Teilbetrieb IX sowie der Bedarfe anderer Bereiche geht die Verwaltung derzeit von einem Gesamtbedarf von mindestens 1,2 Mio. € aus.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abzusehen, wie hoch der Finanzbedarf zur Beseitigung der entstandenen Schäden insgesamt sein wird. Erste Prognosen geben jedoch Anlass zu der Vermutung, dass noch erhebliche Mittel benötigt werden, um zumindest alle zwingend notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen durchführen zu können.

Neben der aus den Sturmschäden resultierenden Belastung des Ergebnishaushalts hat sich zudem die Ertragssituation im Bereich der Gewerbesteuer rückläufig entwickelt.

Es ist davon auszugehen, dass das prognostizierte Rechnungsergebnis im Jahr 2014 nicht erreicht werden kann. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Erträge um rd. 10% (1,9 Mio. €) hinter dem geplanten Ansatz zurückbleiben werden. Mit dieser Problematik sehen sich derzeit auch die übrigen kreisangehörigen Städte konfrontiert. Es handelt sich somit offensichtlich um keine Castrop-Rauxel spezifische Entwicklung, sondern vielmehr um das Ergebnis einer sich abschwächenden Konjunktur.

Welche Auswirkungen sich aus den aktuellen Entscheidungen zur Beamtenbesoldung ergeben werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Ergebnishaushalt durch die für die Jahre 2013 und 2014 nachzuzahlenden Besoldungserhöhungen zusätzlich belastet wird und sich dadurch die im Rahmen des letzten Finanzcontrollings prognostizierte Verbesserung deutlich reduzieren wird.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist daher gehalten, alle rechtlich und tatsächlich notwendigen und möglichen Schritte zu ergreifen, die zu einer Minderung der derzeit prognostizierten Verschlechterungen im Haushalt beitragen können. Anzustreben ist dabei eine Reduzierung der tatsächlichen Verschlechterungen im Gesamtergebnisplan auf null.

Bei der haushaltswirtschaftlichen Sperre im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO handelt es sich sicherlich um den tiefgreifendsten Eingriff der Verwaltung in die Ausführ-

rung des vom Rat beschlossenen Haushaltsplans. Gleichwohl wird angesichts der sich abzeichnenden Verschlechterungen im Ergebnisplan einerseits und der weiterhin bestehenden nachdrücklichen Forderung der Bezirksregierung Münster, (...) auch weiterhin alle möglichen Anstrengungen unternehmen [zu] müssen, um die Ziele des Stärkungspaktes nicht zu verfehlen"¹, andererseits, eine solche Haushaltssperre zum gegenwärtigen Zeitpunkt als das am besten geeignete Instrument erachtet, um zeitnah und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen adäquat auf die vorliegende prekäre Situation reagieren zu können.

Ausgesprochen wurde die haushaltswirtschaftliche Sperre zunächst für alle Buchungsstellen des Ergebnishaushaltes bzw. aller Teilergebnispläne. Die Bereiche haben im Nachgang zu der Verfügung zur haushaltswirtschaftlichen Sperre nähere Informationen zum Verfahren bzw. zur Umsetzung der getroffenen Maßnahmen erhalten.

Ausdrücklich ausgenommen von der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind die in der vom Rat beschlossenen Investitions-Dringlichkeitsliste für das Jahr 2014 vorgesehenen Maßnahmen. Diese können grundsätzlich begonnen bzw. fortgeführt werden, soweit ihre Finanzierung gesichert ist (§ 23 Abs.1 Satz 4 GemHVO NRW).

Die Entscheidung über die Verhängung einer „Haushaltswirtschaftlichen Sperre“ im Sinne des § 24 Abs.1 Satz 1 GemHVO NRW oblag im Falle der Stadt Castrop-Rauxel der Stadtkämmerin und erfolgte in enger Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Beisenherz.

Der Rat kann die von der Stadtkämmerin ausgesprochene Sperre gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 GO NRW ganz oder teilweise aufheben.

¹Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 23.06.2014 zum Controllingbericht der Stadt Castrop-Rauxel zum 15.04.2014